



Info-Service 10/2015

BVerwG:

UVP-Vorprüfungspflicht aufgrund sog. nachträglicher Kumulation, Konkretisierung des Begriffs des „engen Zusammenhangs“

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18. Juni 2015 (Az. 4 C 4.14) erstmals klargestellt, dass auf den Fall einer sog. nachträglichen Kumulation von Vorhaben derselben Art, die für sich allein nicht UVP-vorprüfungspflichtig sind, die zusammen aber die maßgeblichen Schwellenwerte überschreiten, § 3b Abs. 2, 3 UVPG analog i.V.m. § 3c S. 5 UVPG Anwendung findet mit der Folge, dass das neu zu genehmigende Vorhaben bei Vorliegen eines engen Zusammenhangs UVP-vorprüfungspflichtig ist. Das BVerwG hat zudem den Begriff des „engen Zusammenhangs“ i.S.d. § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG konkretisiert. Der Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger, Eigentümer eines Wohngrundstücks, wandten sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines südwestlich gelegenen Schweinemaststalls mit 1.480 Tierplätzen. Westlich vom Wohnhaus der Kläger befand sich bereits ein Ferkelstall. Der geplante Schweinemaststall und der vorhandene Ferkelstall lagen durch eine Kreisstraße getrennt etwa 140 m auseinander, zudem war aufgrund hohen Bewuchses eine Durchsicht von einer zur anderen Stallung kaum möglich.

Das BVerwG hat das klageabweisende Urteil des OVG Schleswig aufgehoben und seine Entscheidung wie folgt begründet:

- Der Annahme des OVG, der geplante Schweinemaststall unterliege keiner UVP-Vorprüfungspflicht liege ein fehlerhaftes Verständnis des UVP-Rechts zugrunde. Dies könnten die Kläger auch nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 UmwRG (Nichtdurchführung der erforderlichen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls) rügen.
- Der geplante Schweinemaststall unterliege zwar isoliert betrachtet keiner (allgemeinen und standortbezogenen) UVP-Vorprüfungspflicht, weil die Schwellenwerte nach Nr. 7.7.2 und 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG durch dieses Vorhaben nicht überschritten würden.
- Eine UVP-Vorprüfungspflicht ergebe sich aber aus einer Gesamtanalogie zu § 3b Abs. 2, 3 UVPG i.V.m. § 3c S. 5 UVPG. Unmittelbar seien diese Vorschriften nicht anwendbar. Denn der Fall des Hinzutretens eines Vorhabens zu einem bereits vorhandenen Vorhaben werde weder von § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG (gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Vorhaben derselben Art) noch von § 3b Abs. 3 S. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung



eines vorhandenen Vorhabens) erfasst. Diese Gesetzeslücke sei planwidrig, weil es dem Gesetzgeber darum ging, mit § 3b UVPG die Vorgaben des Unionsrechts und der Rechtsprechung des EuGH vollständig umzusetzen. Danach sei nationalrechtlich sicherzustellen, dass der Regelungszweck des Art. 2 Abs. 1 UVP-RL – Gewährleistung der Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf ihre Verträglichkeit – nicht durch eine Aufsplitterung von Projekten umgangen werde; auch die zeitlich versetzte Verwirklichung von Teilprojekten solle danach erfasst werden.

- Bei dem geplanten Schweinemaststall und dem vorhandenen Ferkelstall handele es sich um kumulierende Vorhaben, die zusammen den maßgeblichen Schwellenwert für eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erreichen. Denn zwischen den beiden Vorhaben bestehe der nach § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG analog erforderliche enge Zusammenhang.
- Der Begriff des „engen Zusammenhangs“ habe zwar eine räumliche Komponente, weil die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen müssen. Maßgeblich seien aber – entgegen der Auffassung des OVG – nicht optisch wahrnehmbare Umstände im Sinne eines erkennbaren Bebauungszusammenhangs, so dass es unerheblich sei, dass beide Vorhaben durch eine Kreisstraße getrennt seien und eine Durchsicht von einer zur anderen Stallung kaum möglich sei. Der räumliche Zusammenhang sei nach dem Sinn und Zweck der Kumulationsregelung, Vorhaben mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu erfassen, allein danach zu bestimmen, ob damit zu rechnen sei, dass sich die Umweltauswirkungen überlagern, etwa – wie vorliegend – aufgrund geringer Entfernung der Vorhaben zueinander.
- Darüber hinaus sei für die Annahme eines engen Zusammenhangs eine Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen erforderlich. Vorliegend sollten die in dem Ferkelstall aufgezogenen Ferkel später in den Schweinemaststall umgesetzt werden, auch gab es eine gemeinsame Trinkwasserleitung für beide Stallungen.

Diese Entscheidung ist auf sämtliche Fälle nachträglich kumulierender, isoliert betrachtet nicht UVP-pflichtiger bzw. UVP-vorprüfungspflichtiger Vorhaben derselben Art übertragbar. Bei solchen Vorhaben ist daher stets zu prüfen, ob ein enger Zusammenhang i.S.d. § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG vorliegt und sich bei Addition der jeweiligen Schwellenwerte eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfungspflicht ergibt.

Dr. Brita Henning

b.henning@kk-rae.de